

Schuldrecht AT

Einheit 9: Verzug

Schuldnerverzug

Entbehrlich?



Fälligkeit + Mahnung = Verzug

Voraussetzungen für den Anspruch auf Schadensersatz nach § 286 BGB:

- Fälliger und durchsetzbarer Anspruch
 - Zur Grenzziehung zwischen Erfüllbarkeit und Fälligkeit siehe § 271 Abs. 2 BGB
 - Spätere Fälligkeit bei Vorleistungspflicht der anderen Seite
 - Siehe § 308 Nr. 1 BGB
- Mahnung
 - Eine Mahnung ist eine unbedingte Zahlungsaufforderung
 - Eine Mahnung unter einer Bedingung ist keine Mahnung im Rechtssinne!
 - Entbehrlichkeit der Mahnung nach § 286 Abs. 2 BGB:
 - Nr. 1: Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt: Z.B. Miete, § 556b Abs. 1 BGB, Arbeitslohn, § 641 BGB
 - Nr. 2: Nach dem Kalender berechenbare Leistungszeit: Z.B. Pflicht zur Versicherungsleistung binnen zwei Monaten nach Anzeige des Versicherungsfalls
 - Nr. 3: Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung
 - Nr. 4: Z.B. Fälle der Selbstmahnung; ebenso Herausgabepflichten eines Diebes
→ *fur semper in mora*, s.a. § 848 BGB
- Ausbleiben der Leistung
 - Wichtig: Bei verspäteter Leistung endet der Schuldnerverzug und die damit verbundenen Rechtsfolgen, insb. § 287 BGB
- Vertretenmüssen, § 286 Abs. 4 BGB
- Durch den Verzug verursachter Schaden, dazu sogleich

Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs



Schadensersatz
und Zinsen
§§ 286, 288 BGB



Haftungsverschärfung
§ 287 BGB

- Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB:
 - Ersatzfähig ist der Verzögerungsschaden
 - Beispiel: Kosten für die Miete eines Ersatzmähdreschers bei verspäteter Lieferung
 - Beispiel: Entgangener Gewinn in derselben Situation
 - Beispiel: Kosten für die Beauftragung einer *nach* Verzugseintritt beauftragten Anwältin
 - Gegenbeispiel: Kosten für die Beauftragung einer *vor* Verzugseintritt beauftragten Anwältin
 - Gegenbeispiel: Deckungskauf, arg. endgültiger (funktionaler) Ersatz der Primärleistung → Hier nur SE *statt der Leistung*, §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB, vgl. BGH v. 3. Juli 2013, VIII ZR 169/12, <https://lexetius.com/2013,2553>
- Zinsen nach § 288 BGB:
 - Aktueller Basiszinssatz: -0,88%
 - Achtung: "Prozentpunkte"!
 - Keine Zinseszinsen, § 289 BGB, siehe auch § 248 Abs. 1 BGB
- Haftungsverschärfung, § 287 BGB:
 - S. 1: Wegfall von Haftungserleichterungen, z.B. aus § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB
 - S. 2: Zufallshaftung, z.B. im Fall eines Diebstahls einer längst zu liefernden Kaufsache

Gläubigerverzug

- 1** **Ordnungsgemäßes Angebot**
§§ 243 Abs. 1, 269, 271, 294–296 BGB
- 2** **Leistungsfähigkeit der Schuldnerin**
§ 297 BGB
- 3** **Nichtannahme der Leistung**
§§ 293, 298, 299 BGB

- Beispiele:
 - Gläubigerin ist zur vereinbarten Leistungszeit abwesend
 - Gläubigerin verweigert die Zahlung einer Zug um Zug geschuldeten Gegenleistung, § 298 BGB
- Rechtsfolgen des Annahmeverzugs:
 - Haftungserleichterung für den Schuldner
 - Haftungsmilderung, § 300 Abs. 1 BGB
 - Übergang der Leistungsgefahr, § 300 Abs. 2 BGB
 - Zinsen und Nutzungen, §§ 301, 302 BGB
 - Kein Rücktritt, wenn Rücktrittsgrund nicht vom Schuldner zu vertreten ist, § 323 Abs. 6 Alt. 2 BGB
 - Verpflichtung zur Gegenleistung, § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB
 - S.a. §§ 446 S. 3, 644 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Aufwendungsersatz, § 304 BGB

Vertragsstrafe



Wirksam
vereinbart?
§§ 305 ff. BGB



Schuldhaft
verwirkt?
§ 286 Abs. 4 BGB



In der Höhe
angemessen?
§ 343 BGB

- Begriffliche Unterscheidung:
 - Eine Draufgabe i.S.d. § 336 BGB ist eine Art Bestätigung des Vertrags
 - Vgl. das Konzept der *consideration* im *common law*
 - Ein Reugeld i.S.d. § 353 BGB ist die Bezahlschranke für ein vertragliches Rücktrittsrecht
 - Eine (unselbständige) Vertragsstrafe pönalisiert demgegenüber ein nach dem Vertrag *unzulässiges* Verhalten
- Beispiele für Vertragsstrafen:
 - Vertragsstrafe bei unzulässiger Nutzung eines privaten Parkplatzes, vgl. BGH v. 18. Dezember 2019, XII ZR 13/19, <https://openjur.de/u/2193356.html>
 - Vertragsstrafe in einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungserklärung
- Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Vertragsstrafe:
 - Vereinbarkeit der Strafabrede mit dem AGB-Recht, insb. §§ 305c, 309 Nr. 6 BGB
 - Ist die Vertragsstrafe auf die Effektivierung einer vertraglichen Pflicht gerichtet?
 - Vereinbarkeit der Strafabrede mit spezialgesetzlichen Normen wie §§ 344, 555 BGB
 - Beispiel für § 344 BGB: Eigentümer verpflichtet sich nicht-notariell zur Zahlung einer Strafe für den Fall, dass er sein Grundstück nicht verkauft
 - Im Zweifel ist Verschulden erforderlich, vgl. § 286 Abs. 4 BGB
 - Ggf. Herabsetzung durch Urteil, § 343 BGB

